



Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Hausordnung gilt in allen Räumen sowie auf allen Flächen der Fachhochschule Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GmbH für alle ordentlichen und außerordentlichen Studierenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lektorinnen und Lektoren sowie alle sonstigen Besucher des Geländes und der Räumlichkeiten. Anmerkung: Für das Studienzentrum in der Innenstadt ist eine eigene Hausordnung erlassen worden, die hier angeführten zusätzlichen Punkte sind sinngemäß auch im Studienzentrum zur Anwendung zu bringen.
2. Die Hausordnung in der jeweils gültigen Fassung bildet einen Bestandteil der Ausbildungsvereinbarung der Studierenden.
3. Diese Hausordnung gilt ab dem Wintersemester 2016/17 auf unbestimmte Zeit. Neben dieser Hausordnung wurden für besondere Einrichtungen (EDV-Labor, Elektronik-Labor, Bibliothek, Studienzentrum Innenstadt) gesonderte Ordnungen erlassen. Sollten zwischen diesen gesonderten Ordnungen und dieser Hausordnung Widersprüche bestehen, so gelten vorrangig die Regeln der gesonderten Ordnungen.

§ 2 Öffnungszeiten

1. Generell: Mo bis Fr 7.30 – 21.00 Uhr; Sa 7.30 – 17.00 Uhr
Öffnungszeiten während der vorlesungsfreien Zeit: Mo bis Fr 7.30 – 18.00 Uhr
2. Nach dem Ende der letzten Abend-Lehrveranstaltung haben Studierende sowie Vortragende die Räumlichkeiten umgehend zu verlassen. Ab 21.00 Uhr sind sämtliche Zugänge gesperrt.
3. Hörsäle, Übungsräume und Labors dürfen 30 Minuten vor dem Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung betreten werden, sofern der Raum durch keine andere Lehrveranstaltung blockiert ist.
4. Hörsäle, Seminarräume und Labors sind in der vorlesungsfreien Zeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Studienadministration sowie der Haustechnik zugänglich.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen der Hausordnung

1. Das Betreten aller nicht dem Lehrbetrieb oder dem Aufenthalt der Studierenden gewidmeten Räume ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Räume der Fachhochschule sind öffentliche

Gebäude im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen. Das Rauchen im Gebäude ist daher generell strikt verboten. Essen und Trinken ist nur in den Aulen und in der Mensa zulässig.

3. Gänge sind keine Aufenthaltsräume und daher grundsätzlich freizuhalten.
4. Anstößiges, beleidigendes oder auf sonstige Art verletzendes Verhalten ist untersagt.
5. Studierende haben den Anordnungen der LehrveranstaltungsleiterInnen sowie der Bediensteten der FH Folge zu leisten.
6. Sämtliche Einrichtungen der Fachhochschule (Gebäude, Einrichtungen, Geräte, ...) sind sorgsam zu benutzen und keine Verschmutzungen und Beschädigungen welcher Art auch immer herbeizuführen.
7. Kommerzielle Werbung ist grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Geschäftsführung zulässig.
8. Zur Wahrung der allgemeinen Persönlichkeitsrechte ist die Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen und deren Leiter/-innen (Bild-/Video- & Tonaufnahmen) grundsätzlich nicht gestattet. Eine Aufzeichnung ist nur dann zulässig, wenn eine schriftliche Einwilligung dazu vorliegt. Die Verbreitung von Bild-/Video- und Tonaufnahmen ist ohne Zustimmung der betroffenen Person unzulässig.
9. Es ist zu bedenken, dass im Falle der Weitergabe von Aufnahmen urheberrechtliche Fragen auftreten, die im Einzelfall für den Veröffentlichenden mit juristischen Konsequenzen verbunden sein können.
10. Die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien ermöglicht einen weitreichenden und schnellen Informationsaustausch. Die Nutzung dieser Technik sollte immer in gegenseitigem Respekt und Wertschätzung der Mitmenschen und unter der Achtung gesetzlicher Regelungen und des materiellen und geistigen Eigentums anderer vollzogen werden.
11. Aus Respekt den Kolleginnen und Kollegen gegenüber bitten wir, vor den Seminarräumen, Hörsälen, Labors etc. übertriebene Lärmentwicklung zu unterlassen. Unterhaltungen sind in angemessener Zimmerlautstärke zu führen.
12. Gegenstände, die gefährlich sind oder von denen eine Gefahr ausgehen kann, dürfen in die Räume der FH



nicht mitgebracht werden (z.B. Waffen oder waffenähnliche Gegenstände).

13. Das Benützen von Rollerblades, Skateboards u. ä. ist am Areal nicht gestattet.
14. Tiere, auch wenn sie nicht gefährlich und stubenrein sind, dürfen in die Räumlichkeiten der FH nicht mitgenommen werden.

§ 4 Besondere Vorkommnisse

1. Sollte ein Gefahrenfall (z. B. Brand) eintreten, so ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege schnellstens zu verlassen und den Anordnungen des Brandschutzbeauftragten Folge zu leisten.
2. Werden besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Brandgeruch, zerbrochene Fensterscheiben, Raufhandel, ...) wahrgenommen, so sind diese umgehend der Kommunikationszentrale, Haustechnikern oder Studienadministration zu melden.

§ 5 Haftung

1. Die FH übernimmt keine Haftung für Personen- und/oder Sachschäden, die eine Person beim Aufenthalt in den Räumen und/oder auf dem Gelände der FH aus welchem Grund auch immer erleidet. Das gilt nicht für von der FH verschuldete Personenschäden sowie für vorsätzlich oder grob fahrlässig durch die FH herbeigeführte Sachschäden.
2. Zur Deponierung des persönlichen Eigentums besteht die Möglichkeit, einen Spind der FH zu benützen. Die diesbezüglichen Benützungsvorschriften sind gesondert geregelt.

§ 6 Strafbestimmungen

1. Im Fall eines groben Verstoßes gegen diese Hausordnung ist der/die Student/Studentin im Bereich der FH verpflichtet, seine/ihre Identität gegenüber Bediensteten der FH offen zu legen.
2. Wer gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstößt, wird durch die Studienadministration schriftlich verwarnet. In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen sind die Androhung des Ausschlusses oder der sofortige Ausschluss vom Studium sowie ein Hausverbot möglich. Die diesbezügliche Entscheidung liegt bei der Geschäftsführung oder einem von der Geschäftsführung ermächtigten Gremium.
3. Die Fachhochschule behält sich in schwerwiegenden Übertretungsfällen vor, angefallene Kosten der/dem Verursacher/in in Rechnung zu stellen.

§ 7 Parkplatzordnung

1. Für Studierende stehen ein Parkplatz östlich der Nikolaus-August-Otto-Straße (gegenüber dem Bauteil III der FH) bzw. die öffentlichen Parkflächen rund um das FH-Gebäude zur Verfügung. Die Zufahrt und Benützung ist nur mit einer gültigen Studierendenausweiskarte möglich (Schranken) und somit ist dieser Parkplatz ausschließlich für Studierende reserviert. Es besteht kein Anspruch auf einen freien Parkplatz.
2. Parkplätze, die mit dem Schild „Nur für Berechtigte“ gekennzeichnet sind sowie die Tiefgarage sind MitarbeiterInnen und ReferentInnen vorbehalten. Gästeparkplätze sind Gästen vorbehalten.
3. Die Abstellung von KFZ auf dem Parkplatz der FH erfolgt auf eigene Gefahr. Jegliche Haftung der FH für Verlust, Beschädigung etc. wird hiermit ausgeschlossen.
4. Auf sämtlichen Verkehrs- und Parkflächen der FH gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8 Außenanlagen und Grünflächen

1. Alle Regelungen und Bestimmungen gelten auch sinngemäß für alle Außenanlagen und Grünflächen der FH. Beete und sonstige Grünanlagen sollten daher nicht betreten werden. Ausgenommen sind die Spiel- und Liegewiesen nordseitig im Anschluss an den Campus.
2. Partys oder ähnliche Veranstaltungen dürfen auf den Grünflächen der FH nicht durchgeführt werden.
3. Getränkedosen, Flaschen, Verpackungsmaterial aller Art sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen.

§ 9 Rechtliches

1. Diese Hausordnung wird allen Studierenden in geeigneter Form zu Beginn des Studiums zur Kenntnis gebracht und in den Räumen der FH allgemein zugänglich ausgehängt. Sie erlangt durch Veröffentlichung volle Rechtskraft und Gültigkeit.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Hausordnung nicht rechtswirksam sein, so hat dies nicht die Rechtsunwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Anstatt der unwirksamen Bestimmung soll das gelten, was rechtswirksam und der unwirksamen Bestimmung von ihrem inhaltlichen Gehalt her am nächsten ist.